

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der EVN AG.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs. 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der EVN AG wurden zuletzt in der 91. ordentlichen Hauptversammlung der EVN AG am 16. Jänner 2020 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik überarbeitet und legt sie nun der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

Der Aufsichtsrat stellt den Antrag, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der EVN AG zu beschließen.